# Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Bürgeramt	Vorlage-I Status: Datum: Verfasse	öffen 12.04		9 <b>/13324</b> ein	
Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen	•			•	

## Sachverhalt:

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel hat die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 überprüft und festgestellt, dass der Parkplatz Liebeslaube derzeitig noch gebührenfrei ist. Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, den gebührenfreien Parkplatz Liebeslaube durch eine Neufassung der Parkgebührenordnung als gebührenpflichtiger Parkplatz aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.			
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:			
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:			
1			
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen			
unvorhergesehen <u>und</u>			
unabweisbar <u>und</u>			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):			
Deckung gesichert durch			
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:			
X Keine finanziellen Auswirkungen.			

#### Anlagen:

- Entwurf der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)
- Synopse zwischen der Parkgebührenordnung vom 30. März 2011 und der Neufassung der Parkgebührenordnung

Vorlage-Nr.: GV Hokir/19/13324 Seite: 1/1

# Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)

Vom .....

# § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr

Auf folgenden öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Hohenkirchen mit dem Hinweis "Gebührenpflichtiges Parken" wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

- a) Parkplatz Niendorf
- b) Parkplatz Liebeslaube.

# § 2 Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der Lage festgesetzt.

#### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis "Gebührenpflichtiges Parken" ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO
	5 Stunden	2,50 EURO
	Tageskarte	4,50 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO

- (2) Auf den in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (3) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

# § 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

## § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBI. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBI. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBI. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBI. I. S. 3202).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 außer Kraft.

Hohenkirchen, den	
	(Siegel)
Jan van Leeuwen Der Bürgermeister	

# Synopse der

# Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Ore	dnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011	Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)
	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr
(1)	Für das Parken auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenkirchen mit den Hinweis "Gebührenpflichtiges Parken", werden für das Parken während der angegebenen Zeit Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind:  1. Parkplatz an der Wohlenberger Wiek ("Cafe Körner")	Auf folgenden öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Hohenkirchen mit dem Hinweis "Gebührenpflichtiges Parken" wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.  a) Parkplatz Niendorf b) Parkplatz Liebeslaube.
	§ 2 Gebührenbemessung	§ 2 Gebührenbemessung
	r die Nutzung des Parkplatzes durch die im § 3 dieser Ordnung aufgerten Kraftfahrzeuge wird eine Gebühr erhoben.	Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der Lage festgesetzt.

§ 3 Höhe der Gebühren			§ 3 Höhe der Gebühren			
(1) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen die mit dem Hinweis "Gebührenpflichtiges Parken" ausgeschildert sind, wird für das Parken folgende Gebühren erhoben:		der Wohlenberger W	iek, die mit dem Hir	g genannten Parkplätze an nweis "Gebührenpflichtiges s Parken eine Gebühr wie		
	Krad / Klein- bus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO	Krad / Klein- bus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO
		5 Stunden	2,50 EURO		5 Stunden	2,50 EURO
		Tageskarte	4,50 EURO		Tageskarte	4,50 EURO
	Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO	Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO
von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.		<ul><li>an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</li><li>(3) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.</li></ul>				
§ 4 Entstehung und Fälligkeit		§ 4 Entstehung und Fälligkeit				
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.		Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.				
§ 5 Inkrafttreten/Außerkrafttreten		§ 5 Gebührenschuldner				
	Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.			Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.		

§ 6 Ordnungswidrigkeiten
<ol> <li>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).</li> <li>Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.</li> </ol>
§ 7 Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 außer Kraft.